

SATZUNG

des Haus & Grund Illertissen und Umgebung e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein ist die Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Illertissen. Er führt den Namen „Haus & Grund Illertissen und Umgebung e.V.“ und ist im Vereinsregister Memmingen unter der Nummer VR 20762 eingetragen.
- 2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Illertissen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffende Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
- 2) Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Einzugsbereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
- 3) Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer e.V., Haus & Grund Bayern, der Mitglied von Haus & Grund Deutschland ist.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z.B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
- 2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrages an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- 3) Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbestimmungen.
- 4) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- 5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich an den Vorstand anzuzeigen.
 - b) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder Personenvereinigung.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes:
 - aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung.
 - cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde, die schriftliche zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand.

§ 4 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen um die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 10 der Satzung). Die Mitglieder können Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern sowie
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 - Beiträge

- 1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.
- 2) Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus per Banklastschrift, spätestens bis 31. März des Jahres, zu bezahlen.
- 3) Wird die Mitgliedschaft im Laufe des Kalenderjahres erworben, ist der gesamte Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr innerhalb von 1 Monat nach Beitritt zu entrichten.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vereinsvorstand (§ 8).
- 2) Der Beirat (§ 9).
- 3) Die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 8 - Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
- 3) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.
- 4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- 5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind allein vertretungsberechtigt (einzelvertretungsberechtigt). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der zweite Vorsitzende nur bei tatsächlicher Verhinderung des ersten Vorsitzenden sein Vertretungsrecht ausübt.

§ 9 - Beirat

- 1) Dem Vorstand kann ein Beirat zur Seite gestellt werden, der bei wichtigen Angelegenheiten vom Vereinsvorstand in die Entscheidung eingebunden wird. Der Beirat besteht aus mindestens 3 Vereinsmitgliedern.
- 2) Sitzungen des Vereinsbeirates werden vom ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der erste Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der an ihn gestellten Aufgaben.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vereinsvorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
 - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - g) die Änderung der Satzung sowie
 - h) die Auflösung des Vereins.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert
und
 - b) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vereinsvorstand verlangt.
 - 3) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist (vgl. § 11 dieser Satzung).
 - 4) Die Mitgliederversammlung muss durch die Illertisser Zeitung mindestens 10 Tage vorher einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung leitet der Stellvertreter die Versammlung.
 - 5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 13 und 14 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 6) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 7) In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

§ 11 - Niederschrift

Beschlüsse der Vereinsorgane sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 - Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand mit dem Beirat einen Ersatz-Rechnungsprüfer aus den Mitgliedern.

§ 13 - Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben werden.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antragstellung des Vereinsvorstandes und des Beirates oder auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Vor der Beschlussfassung ist der in § 2 Abs. 3 dieser Satzung bezeichnete Landesverband gutachtlich zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

- 3) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist und $\frac{3}{4}$ der Anwesenden ihre Zustimmung erteilt. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- 4) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist. Der Liquidationsgewinn geht an die Stadt Illertissen.

§ 15 - Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Amtsregister eingetragen ist.

§ 16 - Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vorstandes ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vorstand benennt den Vorsitzenden.

§ 17 - In-Kraft-Treten Salvatorische Klausel

- 1) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.04.2014 vollständig neu gefasst und verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in der Satzung eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll diejenige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vereinsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.